



Förderrichtlinie des Kreissportbundes Teltow-Fläming e.V.

Die Förderung entsprechend dieser Richtlinie soll den Vereinen des Landkreises die Möglichkeit bieten, nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreissportbundes den Freizeit- und Breitensport als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft zu fördern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. entscheidet entsprechend der Haushaltslage jährlich über Auflegung und Höhe der Förderung.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Schwerpunkte:

- Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern sowie Vorständen (prioritäre Behandlung)
- Spiel- und Sportfeste (nur ausgewählte Projekte)

2. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind alle Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die Mitglied des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. sind und ihren Sitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft im Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Sportverein seit mindestens einem Jahr dem Kreissportbund angeschlossen sein.
- Sportvereine, die Träger des [Gütesiegels „Kinderschutz im Sport in Teltow-Fläming“](#) sind, haben bei der Förderung Priorität. Das Gütesiegel wird durch den Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. vergeben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.
- Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind:

Aus- & Weiterbildung	Spiel- & Sportfeste
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangskosten • Fahrtkosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten / Leihgebühren • Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate) • Organisationskosten • Kampf-/Schiedsrichter-, Helferkosten • Kosten für Auszeichnungen • Kleinsportgeräte • Honorarkosten

- Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung.
- Je Zuwendungsempfänger kann ein Förderantrag eingereicht werden. Dabei hat sich der Antragsteller zwischen einem der unter Punkt 1 genannten Schwerpunkte zu entscheiden.



- Je Verein können maximal 1.000 € an Zuwendung beantragt werden. Die Bagatellgrenze je Förderantrag wird auf 500,00 € zuwendungsfähige Gesamtausgaben festgesetzt (davon ausgenommen ist der Schwerpunkt „Aus- & Weiterbildung“).
- Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 50 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, welcher von zwei zur rechtlichen Vertretung des Antragstellers befugten Personen zu unterzeichnen ist.
- Die Antragsfrist endet am 15.03. des laufenden Jahres.
- Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Kreissportbund.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen Bewilligungsbescheid geregelt.
- Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises als Höchstbetrag.

5.3 Verwendungsverfahren

- Der Zuwendungsempfänger soll die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis zum 31.10. des laufenden Jahres nachweisen.
- Als einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) sind die folgenden Formblätter einzureichen:
 - [Verwendungsnachweis der Förderrichtlinie des Kreissportbundes Teltow- Fläming e.V.](#)
 - [Belegliste](#)
- Die Angaben im Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen des Vereins übereinstimmen.
- Originalbelege sind 10 Jahre zur Vorlage aufzubewahren.

Die Förderrichtlinie tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft und gilt für 2 Jahre.